

„Mainzer Bürgerstiftung“

Präambel

Die Landeshauptstadt Mainz ist ein modernes und lebendiges Gemeinwesen, in dem das Zusammengehörigkeitsgefühl und der Gemeinsinn der Bürgerinnen und Bürger einen hohen Stellenwert haben. Die Mainzerinnen und Mainzer leben gerne in ihrer Stadt und wirken in vielfältiger Weise ehrenamtlich in den zahlreichen Vereinen, Stiftungen, Korporationen und sonstigen Organisationen aktiv mit, die sich beispielsweise um die Geschichte der Stadt, die Erhaltung von historischen Gebäuden und Anlagen, die Kunst, die Kultur, die Fastnacht, den Sport und andere Anliegen zum Wohl der Allgemeinheit kümmern.

Daneben engagieren sich viele Bürgerinnen und Bürger auch im kirchlichen Bereich, in den Kindergärten und Schulen, an den Hochschulen sowie im Bereich der Jugend-, Kranken- und Altenhilfe. Die Stadt ist stolz auf ihre 2000-jährige Geschichte, den Dom, die Universität, die Fastnacht und die Erfolge von Mainz 05.

Um den lebensbejahenden und weltoffenen Charakter der Stadt auf Dauer zu sichern und die Solidarität und das Wir-Gefühl der Mainzerinnen und Mainzer zu erhalten und weiter zu stärken, soll in Mainz eine Bürgerstiftung errichtet werden, die sich vor allem als Gemeinschaftseinrichtung von und für Bürgerinnen und Bürger versteht. Die Stiftung zielt darauf ab, in Ergänzung und in Zusammenarbeit mit den bereits derzeit schon bestehenden Organisationen und Initiativen zusätzliches bürgerschaftliches Engagement bei der eigenverantwortlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse in Mainz zu ermöglichen. Bei der Verwirklichung dieser Anliegen soll die Stiftung von der Verwaltung und dem Rat der Stadt Mainz mit Rat und Tat unterstützt werden.

Die Stiftung soll mit einem Anfangsvermögen von 25.000 Euro ausgestattet werden, das durch Zustiftungen fortlaufend erhöht werden wird.

Die Stiftung erhält folgende Satzung:

§1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen "Mainzer Bürgerstiftung".
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Mainz.

§2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Allgemeinheit und des Gemeinwohls in Mainz.

Die Stiftung fördert

- die Stadtgeschichte,
- den Denkmal-, Landschafts- und Umweltschutz,
- den Sport,
- Bildung und Erziehung,
- Wissenschaft und Forschung,
- Kunst und Kultur,
- die Jugend- und Altenhilfe,
- das Gesundheits- und Wohlfahrtswesen,
- das traditionelle Brauchtum einschließlich der Fastnacht,
- die Völkerverständigung,
- die Entwicklungshilfe
- sowie sonstige gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch:

1. die Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen zur Förderung und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements bei der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele,
2. die Erhaltung und Restaurierung von stadthistorischen Bauten und Anlagen,
3. die Förderung von Publikationen und anderen Maßnahmen zur Förderung der Stadtgeschichte,
4. die Durchführung und Unterstützung von Vorhaben des Denkmal-, Landschafts- und Umweltschutzes,
5. die Förderung der Völkerverständigung einschließlich der Pflege der Mainzer Städte-, Schul- und Hochschulpartnerschaften,
6. die Unterstützung des Jugendaustauschs insbesondere im Bereich der Schulen, der Hochschulen und des Sports,
7. die Durchführung von Vorträgen, Ausstellungen, Konzerten und sonstigen Veranstaltungen in den Bereichen Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung,
8. die Vergabe von Stipendien und die Auslobung von Preisen für Projekte und Leistungen, die den Stiftungszweck fördern, sowie
9. sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.

(3) Die Stiftung kann Projekte und Vorhaben selbst durchführen oder bei deren Durchführung mit anderen Organisationen und Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 der Abgabenordnung zusammenarbeiten.

(4) Neben den Maßnahmen im Bereich der Völkerverständigung, der Pflege von Partnerschaften und der Entwicklungshilfe kann die Stiftung im Einzelfall auch sonstige Projekte und Vorhaben unterstützen und fördern, die das Gemeinwohl in der Region und im Land fördern.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen kann die Stiftung für ein angemessenes Andenken der Bürgerinnen und Bürger sorgen, die die Stiftung unterstützen.

(4) Die Stiftung verfolgt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung tätig wird.

§4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. dem Anfangsvermögen in Höhe von 25.000 Euro sowie
2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.

(2) Das Stiftungsvermögen soll in seinem Wert ungeschmälert erhalten werden und ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung sicher und ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften können die Erträge des Vermögens zur Bildung zweckgebundener und freier Rücklagen verwendet werden.

(3) Zuwendungen zum Stiftungsvermögen nach Absatz 1 Nr. 2 können ab einer Höhe von 25.000,00 Euro auf Antrag auch als so genannte unselbständige Namensstiftung geführt werden. In diesem Fall kann eine Zustifterin oder ein Zustifter festlegen, unter welchem Namen der zugewendete Betrag gesondert zu verwalten ist und für welchen konkreten Zweck die Erträge verwendet werden sollen. Über den Antrag auf Einrichtung einer unselbständigen Namensstiftung entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Errichtung einer Namensstiftung besteht nicht.

§5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- der Vorstand,
- der Stiftungsrat und
- die Stiftungsversammlung.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Erfordert die Verwaltung der Stiftung einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand, kann den Mitgliedern des Vorstands oder einzelnen von ihnen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung durch Beschluss des Stiftungsrats eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, können in der Geschäftsordnung Regelungen getroffen werden über die ordnungsgemäße Einladung zu den Sitzungen des jeweiligen Organs, das Verfahren der Beschlussfassung sowie weitere Einzelheiten der Gremienarbeit.

(4) Die Mitglieder der Organe haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat berufen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so benennt die entsendeberechtigte Stelle für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers werden die Aufgaben von einem amtierenden Vorstandsmitglied wahrgenommen. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats und der Zustimmung der entsendeberechtigten Stelle.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Bedarf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Mit Zustimmung aller Mitglieder können Beschlüsse des Vorstands auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§8 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere

1. die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
2. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
3. die Erstellung und Vorlage des Wirtschaftsplans,
4. die Durchführung und Begleitung der einzelnen Vorhaben und Projekte der Stiftung,
5. die Vorlage der Jahresrechnung nach § 7 Abs. 4 des Landesstiftungsgesetzes,
6. die Beschlussfassung über die Einrichtung einer Namensstiftung nach § 4 Abs. 3 der Satzung sowie
7. die Mitwirkung bei Satzungsänderungen nach § 13 der Satzung.

(3) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende oder der Vorsitzende und im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(4) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen

§9 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 4 und höchstens 25 Personen. Je ein Mitglied des Stiftungsrats wird vom Rat der Stadt Mainz, dem Oberbürgermeister der Stadt Mainz, der Industrie- und Handelskammer Mainz, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Fachhochschule Mainz, dem Stadtsporthverband, dem Bischöflichen Ordinariat, dem Evangelischen Dekanat, der Arbeitsgemeinschaft der Mainzer Schulen und den Mainzer Fastnachtsvereinen entsandt. Als geborenes Mitglied gehört die oder der jeweilige Vorsitzende der Stiftungsversammlung dem Stiftungsrat an.

Bis zu 5 weitere Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Stiftungsversammlung entsandt. Die restlichen Mitglieder bis zur Höchstzahl können nach Konstituierung des Stiftungsrates von diesem Gremium bestimmt werden.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so beruft die entsendeberechtigte Stelle für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Die erstmalige Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats erfolgt durch die Stifter.

Die Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsrates ist nur aus wichtigem Grund zulässig; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Zustimmung der entsendeberechtigten Stelle.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu einer Sitzung unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Versendung der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Stiftungsrats hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende zu einer Sitzung des Stiftungsrats einzuladen.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats.

(5) Mit Zustimmung aller Mitglieder können Beschlüsse des Stiftungsrats auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil, sofern nicht der Stiftungsrat im Einzelfall einen abweichenden Beschluss fasst. Zu den Sitzungen des Stiftungsrats können Dritte eingeladen werden.

§10 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

(2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

1. die Festlegung der Zahl der Mitglieder des Vorstands,
2. die Berufung der vom Stiftungsrat zu benennenden Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats,
3. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
4. die Entgegennahme der Jahresrechnung einschließlich des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Erhaltung des Stiftungsvermögens,
5. die Entlastung des Vorstands,
6. die Bestellung einer Person oder Stelle für die Wirtschaftsprüfung der Stiftung,
7. die Mitwirkung bei Satzungsänderungen gemäß § 13.

(3) Bei Bedarf kann der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand Fachausschüsse einrichten, deren Aufgabe es ist, die Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten des jeweiligen Fachgebiets zu beraten und Vorschläge für die Durchführung von Vorhaben zur Verwirklichung des Stiftungszwecks zu machen.

§11 Stiftungsversammlung

(1) Der Stiftungsversammlung gehören auf Lebenszeit diejenigen Personen an, die an die Stiftung einen Betrag in Höhe von mindestens 10.000,00 Euro als Finanzierungsbeitrag zum Stiftungsvermögen oder als Zuwendung zur Verwirklichung des Stiftungszwecks geleistet haben.

Soweit juristische Personen der Stiftung den in Satz 1 genannten Betrag zuwenden, können sie für die Dauer von zehn Jahren ein Mitglied für die Stiftungsversammlung benennen.

Soweit die Stiftung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen mit einem Betrag in Höhe der in Satz 1 genannten Summe oder einem vergleichbaren Vermögenswert als Zustiftung oder als sonstige Zuwendung bedacht wird, kann im Falle einer entsprechenden testamentarischen Verfügung eine von der Erblasserin oder dem Erblasser benannte Person auf Lebenszeit Mitglied der Stiftungsversammlung werden.

(2) Der Stiftungsversammlung gehören außerdem alle Personen an, die für das jeweilige Jahr der Stiftung eine Zustiftung oder eine sonstige Zuwendung zur Verwirklichung einzelner Stiftungszwecke in Höhe von mindestens 1.000,00 Euro machen. Im Übrigen kann die Stiftungsversammlung die Berufung weiterer Mitglieder beschließen, soweit diese ehrenamtlich bei der Durchführung einzelner Vorhaben der Stiftung mitwirken oder in sonstiger Weise einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Stiftung leisten.

(3) Die Stiftungsversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Stiftungsversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Stiftungsversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr im Einvernehmen mit dem Vorstand der Stiftung und der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Versendung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand nimmt an der Sitzung der Stiftungsversammlung teil. Die Mitglieder des Stiftungsrates können an den Sitzungen der Stiftungsversammlung teilnehmen.

§12 Aufgaben der Stiftungsversammlung

(1) Die Stiftungsversammlung berät den Vorstand und den Stiftungsrat in allen Angelegenheiten der Stiftung.

(2) Zu den Aufgaben der Stiftungsversammlung gehört insbesondere

1. die Berufung der von der Stiftungsversammlung zu benennenden Mitglieder des Stiftungsrats,
2. die Mitwirkung bei Satzungsänderungen nach § 13 Abs. 2,
3. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Arbeit der Stiftung,
4. der Meinungs austausch über den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung sowie
5. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Förderung des Stiftungszwecks.

§13 Satzungsänderungen

(1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats.

(2) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats und der Stiftungsversammlung auch eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Der Beschluss bedarf in den beteiligten Gremien jeweils einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Durch den Beschluss nach Satz 1 darf die Stellung der Stiftung als steuerbegünstigte Körperschaft nicht beeinträchtigt werden.

§14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§15 Anfallberechtigung

(1) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Rücksprache mit dem Finanzamt an eine im Auflösungsbeschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fallen Zustiftungen der Landeshauptstadt Mainz in vollem Umfang an diese zurück und sind ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Mainz, den 30.08.2006